

Kultur und Geschichte
Gehörloser e.V. (KuGG)

Ausserordentliche
Mitgliederversammlung
am 20. Mai 2011 in Frankfurt/Main

Präsentation von Helmut Vogel, 1. Vorsitzender der KuGG



KULTURELLE VIELFALT

7. Jahrestagung in Frankfurt/Main

Deaf
Studies

Kunst

Theater

Deaf
History

Film

Museum/
Tourismus



Bildquelle: www.eine-community-otele-kulturen.de

Veranstaltungsort
Freitag:
Haus der Jugend
Deutschherrnufer 12
60594 Frankfurt

Samstag:
Gehörlosenzentrum
Rothschildallee 16a
60389 Frankfurt

Mitgliederversammlung, Vortrag, Workshop,
Diskussionsrunde und Kulturprogramm

20. - 21. Mai 2011



KULTURELLE VIELFALT

WELTTAG DER UNESCO

Aktionstag in Frankfurt/Main

21. Mai 2011, 15.30-19.00 Uhr

im Gehörlosenzentrum, Rothschildallee 16a

*Kulturprogramm inkl. Diskussionsrunde von 16.00-17.30 Uhr:
„Kulturelle Vielfalt, Gehörlosenkultur und Kulturförderung“*

*Wolfgang Bachmann (Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.)
Franziska Ehrhardt (Kulturanthropologin)
Jürgen Endress (Gebärdensprachpoet)
Dieter Fricke (Künstler)
Dr. Daniela Happ (Linguistin)
Wolfgang Schmidt (Pionier der DGS)
Helmut Vogel (Historiker)*

Informationsstände - Ausstellungen

freier Eintritt

Mit Gebärdensprachdolmetscher/innen

*Zum bundesweiten Aktionstag:
www.kulturstimmen.de/aktionstag*



Bildquelle: www.eine-community-otele-kulturen.de

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Wahl des Protokollführers und des Versammlungsleiters
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht der Finanzreferentin zum Jahr 2010 und Bericht der Revisoren
5. Satzungsneufassung (siehe Beilage)
6. Feststellung der anwesenden Bereichsmitglieder
7. Wahl der fünf Bereichsleiter (Kunst, Film, Theater, Deaf History und Deaf Studies)
8. Nächste Jahrestagung 2012
9. Veranstaltungen in den Bereichen im 2011 und 2012
10. Verschiedenes

1993 Rendsburg
Interessengemeinschaft
zur Förderung der
Kultur Gehörloser
(IFKG)

1996 Leipzig
Deaf History -
Interessengruppe
zur Geschichte
Gehörloser (DH)

1998 Berlin
Kultur und Geschichte
Gehörloser (KUGG)

2001 Kiel
Kultur und Geschichte
Gehörloser e.V. (KuGG)

2011 Frankfurt/Main
Bundesvereinigung zur Kultur und
Geschichte Gehörloser e.V. (KuGG)

Chronik der KuGG 1993-2001

**Gründung 1993 in Rendsburg:
Interessengemeinschaft
zur Förderung der
Kultur Gehörloser (IFKG)**

TOP 5 Die IFKG wird mit Rücksicht der außerordentlichen Bundestagung des Deutschen Gehörlosen-Bundes am 14. Oktober 1993 in Hamburg Mitgliedenschaft auf Mitgliedschaft Deutschen Gehörlosen-Bund stellen

Rendsburg, den 07.08.1993

Thomas Zander
Volker Jäger
Günther Grottel
Günther Grottel
Michael Klein

Thomas Wenzel

Thomas Wenzel

Willy Hock

Michael Seefeld



IFKG-Seminar in Höfen mit B. Braag 1997

**Umbenennung 1998 bei
der Mitgliederversammlung
der IFKG in Berlin:**

**Kultur und Geschichte
Gehörloser (KUGG)**

**Vereinigung 2001 zwischen der DH und KUGG
bei der KUGG-Mitgliederversammlung in Kiel:**

Kultur und Geschichte Gehörloser e.V. (KuGG)



**Gründung 1996 in Leipzig:
Deaf History –
Interessengruppe zur
Geschichte Gehörloser (DH)**



Vorstand 2001-2004

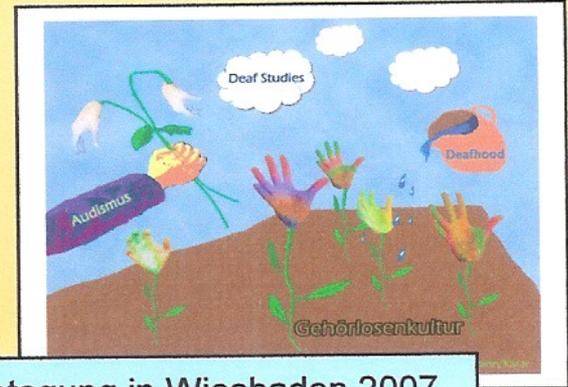
Chronik der KuGG 2001-2007



2. Jahrestagung in Heidelberg 2004



Kulturkonferenz und 4. Jahrestagung in Wiesbaden 2007



Symposium in Bonn 2005

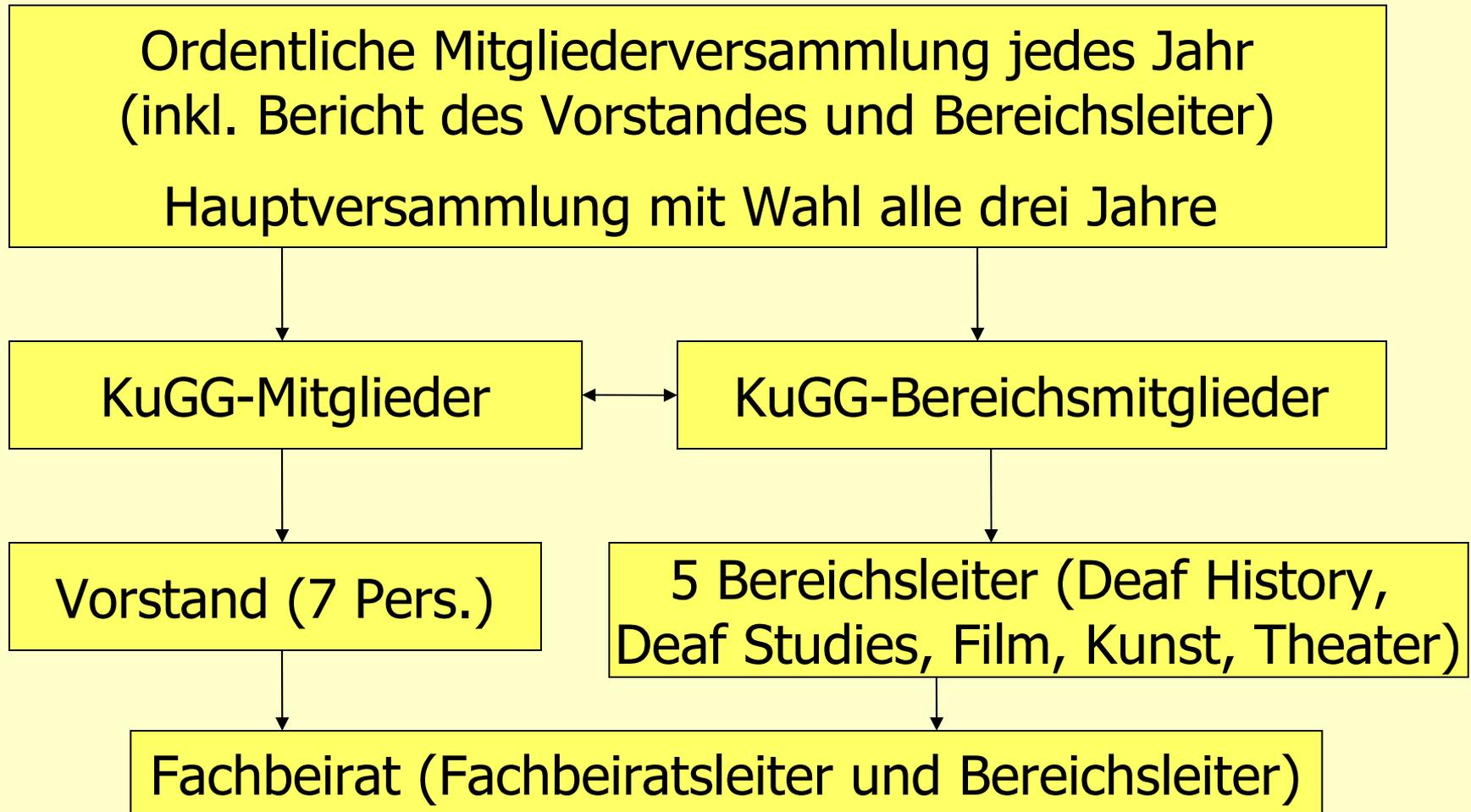


Erweiterter Vorstand seit 2007

Bereichskoordinatoren 2007-2010

- Deaf History: Jochen Muhs
- Deaf Studies: Katja Fischer
- Film: Roland Metz
- Kunst: Dieter Fricke
- Theater: Elisabeth Pinilla (1 Jahr),
dann vakant

Strukturen der Bundesvereinigung zur Kultur und Geschichte Gehörloser e.V. (KuGG) ab 2011



- **Neu: Präambel:**
- Der Verein wurde am 7. August 1993 unter dem Namen “Interessengemeinschaft zur Förderung der Kultur Gehörloser” (IFKG) durch den Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. gegründet. Der Verein, der 1998 in “Kultur und Geschichte Gehörloser” umbenannt worden ist, hat sich am 30. März 2001 mit der seit 1996 existierenden “Interessengruppe zur Deaf History in Deutschland” in Kiel zusammengeschlossen und ist im Februar 2002 in das Vereinsregister eingetragen.
- Das Logo mit einer ganzen Hand für die Gesamtgesellschaft und einem Zeigefinger für die Gehörlosengemeinschaft besteht seit der Gründung 1993 und ist ein wichtiges Erkennungsmerkmal, das als Symbol des Vereins dafür steht.
- Die KuGG setzt sich als eine Bundesvereinigung für die bundesweite Kulturarbeit in der deutschen Gehörlosen- und Gebärdensprachgemeinschaft ein. Sie vertritt die Interessen tauber Kulturschaffenden, Kulturforscher und Kulturvermittler und bundesweit die regionalen Gehörlosenorganisationen, die die Kulturarbeit vor Ort fördern. Die KuGG ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Gehörlosen Bund e.V.
- Der Begriff “taub” steht für alle hörbehinderten Menschen, die die Gebärdensprache verwenden und sich der Gehörlosengemeinschaft zugehörig fühlen. Es ist unabhängig von dem jeweiligen Hörstatus der tauben Gebärdensprachverwender. Die Umgangssprache im Verein ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS).

- Alt: § 1 Name und Sitz
- Der Verein führt den Namen "Kultur und Geschichte Gehörloser e.V. (KuGG)" .
- Die KuGG ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nr. 21354 Nz eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Neu: § 1 Name und Sitz
- (1) Der Verein führt den Namen "**Bundesvereinigung zur Kultur und Geschichte Gehörloser e.V.**" (im folgenden "KuGG" genannt).
- (2) **Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.**
- (3) Die KuGG ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nr. **21434 B** eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) **Auch wenn in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.**

Alt: § 2 Zweck der KuGG

Die KuGG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Die KuGG ist beim Finanzamt Hamburg-Nord unter der Steuernummer: 17/430/11631 eingetragen.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) die Förderung der Kultur und Geschichte Gehörloser
- b.) die Förderung der Gebärdensprache Gehörloser
- c.) den Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der Kultur und Geschichte
- d.) die Durchführung von Tagungen und Seminaren
- e.) die Öffentlichkeitsarbeit, f.) den Ausbau von internationalen Kontakten

Die KuGG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Neu: § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung für die Förderung der Kultur und Geschichte Gehörloser auf der Bundesebene.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) die Förderung der Kultur und Geschichte Gehörloser
- b.) die Förderung der Gebärdensprache Gehörloser
- c.) den Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der Kultur und Geschichte
- d.) die Durchführung von Tagungen und Seminaren
- e.) die Öffentlichkeitsarbeit, f.) den Ausbau von internationalen Kontakten

(4) Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Alt: § 3 Mittel der KuGG

Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder, 2. Zuschüsse, 3. Vermächtnisse und Spenden

Die Mittel der KuGG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KuGG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bevorteilt werden.

Neu: § 3 Mittelverwendung

- (1) Die zur Erfüllung der **Vereinsaufgaben** notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, **Zuwendungen öffentlicher und privater Körperschaften**, Vermächtnisse und Spenden aufgebracht.
- (2) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (3) Die Mittel der KuGG dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die KuGG darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (5) **Die KuGG darf Mittel weitergeben an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Zwecken, z.B. einer Stiftung, im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung der Bildung und Förderung der Hilfen für Behinderte.**

Alt: § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der KuGG können alle natürlichen und juristische Personen und alle Personengesellschaften werden. Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung des Antrages, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Neu: § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder:

(a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(b) Ordentliche Mitglieder können auch regionale und bundesweite Gehörlosenvereine / -organisationen werden, die die Aufgaben wahrnehmen, die Kulturarbeit zu fördern. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen der KuGG und unterstützen die satzungsgemäßen Ziele der KuGG. Sie erhalten unabhängig von der Zahl der Mitglieder zwei Stimmen, wenn sie die fälligen Beiträge gezahlt haben.

Neu: § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

2) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden: Privatpersonen, Vereine, Firmen u.a., die die Vereinigung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern. Sie haben kein Stimmrecht und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

3) Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist immer schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme und den Status der Mitgliedschaft entscheidet. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

4) Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern können nach vorherigem Antrag und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Gehörlosenkultur verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

Alt: § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der KuGG endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der KuGG ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens 3 (drei) Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht ist im ersten Quartal des Jahres zu erfüllen. Mitglieder, die ein Jahr mit ihrem Beitrag in Rückstand sind, werden nach vorheriger erfolgloser Mahnung aus der KuGG ausgeschlossen. Sie bleiben jedoch mit ihren rückständigen Beiträgen haftbar einschließlich des Ausschlussjahres. Die ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Neu: § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Ein Austritt ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich **per Post** mitzuteilen. **Ein derartiger Austritt befreit Mitglieder nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.**

Neu: § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

...

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnungen. Sie bleiben jedoch mit ihren rückständigen Beiträgen haftbar einschließlich des Ausschlussjahres

b) aufgrund einem vereinsschädigenden Verhalten

(4) Der Ausschluss ist vom Vorstand dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Alt: § 6 Organe der KuGG

-

Organe der KuGG sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Neu: § 7 Organe der KuGG

Die Organe der KuGG sind

1. die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung
2. der Vorstand
- 3. die Bereichsleiter / der Fachbeirat**

- Alt: § 7 Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung findet alle 3 (drei) Jahre statt. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a.) Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - b.) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Satzungsänderungen
 - c.) Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - d.) Wahl von 2 (zwei) Kassenrevisoren
 - e.) Beitragsfestsetzung

- **Neu: § 8 Ordentliche Mitgliederversammlung und Hauptversammlung**
- **(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich, möglichst im Rahmen einer Jahrestagung, statt.**
- (2) Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - **b) Kassenbericht des Finanzreferenten**
 - **c) Bericht der Kassenrevisoren**
 - **d) Bericht der Bereichsleiter**
 - **e) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge**
 - **f) Satzungsänderungen**
- (3) Alle drei Jahre findet die ordentliche Hauptversammlung statt.
 - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - **b) Entlastung und Wahl der Bereichsleiter**
 - c) Wahl von 2 (zwei) Kassenrevisoren
 - d) Beitragsfestsetzung
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung vorliegen. **Es gilt das Datum des Poststempels und die Absendung per E-Mail oder Postweg.**

- **(5) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag mit der Ergänzung zur Tagesordnung stellen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.**
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. **Bei Stimmengleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.**
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Protokollführer und von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben
- **(10) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.**
- **(11) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.**
- **(12) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.**

Alt: § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei Beisitzer (davon ein Schatzmeister) werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Auf Antrag kann offen abgestimmt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter einsetzen.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der Stellvertreter. Jeder vertritt allein.

Neu: § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, **dem Finanzreferenten und bis zu vier Beisitzern/Referenten.**

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder müssen alle volljährigen Mitglieder des Vereins sein.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die zwei Kassenrevisoren dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Die Revisoren dürfen einmal wiedergewählt werden.

- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der **1. Vorsitzender sowie der 2. Vorsitzender**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) **Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnung, wie es der Vereinszweck erfordert.**
- (8) **Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:**
- a.) **die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
 - b.) **die Zusammenarbeit mit Bereichsleitern**
 - c.) **die Durchführung von Jahrestagungen und anderen geeigneten Veranstaltungen**
 - d.) **die Bewilligung von zweckgebundenen Zuschüssen sowie Spenden**
 - e.) **der Ausschluss von Mitgliedern**
- (9) **Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.**
- (10) **Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.**
- (11) **Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder Hilfspersonal für den Vorstand bestellt werden.**
- (12) **Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung. Barauslagen für den Vereinszweck sind zu erstatten. Reisekosten unterliegen der Festsetzung durch den Vorstand.**

Alt: § 9 Beitrag

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er ist im 1.Quartal des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

Neu: § 6 Beitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt.**
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen beliebigen Beitrag ab einem Mindestbeitrag, der von der Hauptversammlung festgelegt wird.**
- (3) Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres im Voraus voll zu entrichten.**
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.**
- (5) Alles weitere regelt die Beitragsordnung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung.**

Neu: § 10 die Bereichsleiter / der Fachbeirat

- (1) Die Bereiche werden nach vorherigem Antrag auf der Mitgliederversammlung festgelegt. In den Bereichen werden die fachspezifischen Aufgaben für die Bereichsmitglieder geleistet zwecks der Weiterentwicklung der Kultur und Geschichte Gehörloser.**
- (2) Für den jeweiligen Bereich sind der Bereichsleiter und der stellvertretende Bereichsleiter verantwortlich, indem sie die Planung und Durchführung der fachspezifischen Veranstaltungen in Bereichen zu organisieren haben.**
- (3) Der Bereichsleiter und der stellvertretende Bereichsleiter werden auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Bereichsmitglieder gewählt.**
- (4) Der Bereichsleiter und der stellvertretende Bereichsleiter müssen volljährige Mitglieder des Vereins werden.**
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.**
- (6) Die Bereichsleiter bilden gemeinsam einen Fachbeirat und treffen sich nach Einladung des Fachbeiratsleiters auf ihren Sitzungen zusammen. Bei Verhinderung der Bereichsleiter werden die Stellvertreter eingeladen.**
- (7) Die Aufgaben des Fachbeiratsleiters übernimmt ein Vorstandsmitglied nach interner Absprache des Vorstandes. Er übernimmt die Koordination der Bereichsleiter untereinander.**
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Fachbeirates beratend teilzunehmen.**
- (9) Die Bereichsleiter erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung. Barauslagen für den Vereinszweck sind zu erstatten. Reisekosten unterliegen der Festsetzung durch den Vorstand.**

Neu: § 11 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Faxnummer, Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.**
- (2) Nur die Vorstandsmitglieder, die Bereichsleiter und sonstige Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.**
- (3) Beim Austritt aus dem Verein werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.**
- (4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.**

Alt: § 10 Auflösung

Die Auflösung der KuGG kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, wobei die Versammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens $\frac{3}{5}$ der Mitglieder vertreten sind. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist etwa noch vorhandenes Vermögen dem Deutschen Gehörlosen-Bundes zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Neu: § 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der KuGG kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, wobei die Versammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens $\frac{3}{5}$ der Mitglieder vertreten sind. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bereichsmitgliedschaftsformular

Mein/e Beitritte als Bereichsmitglied/er:

Film (Medien) Kunst (Fotografie)

Deaf History Deaf Studies

Theater (Poesie/Tanz)

Die Rangliste meiner Interessen für die Bereiche, in denen Du eingetreten bist, ist wie folgt:

- 1. _____ 2. _____ 3. _____ 4. _____
- Ausfüllen / per Fax beim Vorsitzenden Helmut Vogel: 069 - 4699 4555 oder schreiben wie auf dem Formular / per Mail an den Fachbeiratsleiter: martin.zierold@kugg.de

Wahl der Bereichsleitungen 2011-2013

- Deaf History: Bereichsleiter Helmut Vogel, Stellvertreter Wolfgang Schmidt
- Deaf Studies: Bereichsleiter Gregor Bogun, Stellvertreter Wolfgang Bachmann
- Film: Bereichsleiter Jürgen Endress, Stellvertreterin Jana Schwager
- Kunst: Bereichsleiter Dieter Fricke, Stellvertreter Ulrich Braig
- Theater: Bereichsleiterin Dorothy Buhr, Stellvertreterin Elke Menges

Ziele in der Zukunft

- Austausch unter den Kulturschaffenden, Kulturvermittlern und Kulturforschern in den Bereichen
- Organisation der Jahrestagungen und Veranstaltungen
- Angebote für die Nachwuchsarbeit entwickeln
- Kontakte mit internationalen Gehörlosenkulturgruppen
- Vertretung der tauben Kulturschaffenden, Kulturvermittlern und Kulturforschern gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und der Presse
- Durchführung der Projekte / Aufbau des Kultursponsorings

Kontakt über die KuGG

Bundesvereinigung zur
Kultur und Geschichte Gehörloser
c/o Helmut Vogel
Gronauer Str. 36
60385 Frankfurt/Main

Mail-Anschrift: helmut.vogel@kugg.de

Mehr Informationen siehe in www.kugg.de

Danke für die Aufmerksamkeit !